

**Beschlussvorlage Nr. B-259/2020**

**Einreicher:**  
Dezernat 1

**Gegenstand:**

Bestellung der Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Chemnitz

|   |                      | Status                         | Beratungsergebnis |                |                         |
|---|----------------------|--------------------------------|-------------------|----------------|-------------------------|
| Beratungsfolge<br>(Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat) | Sitzungs-<br>termine | öffentlich/<br>nichtöffentlich | bestä-<br>tigt    | abge-<br>lehnt | ohne<br>Empfeh-<br>lung |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss                                  | 19.11.2020           | nicht öffentlich               |                   |                |                         |
| Stadtrat  | 25.11.2020           | öffentlich                     |                   |                |                         |

*Sven Schulze*

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat bestellt gemäß § 62 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Frau Angelika Härtel widerruflich mit Wirkung zum 26.11.2020 zur Fachbediensteten für das Finanzwesen. Ihr wird ein Rederecht in den Gremien eingeräumt.

**Begründung:**

Gemäß § 62 Abs. 3 SächsGemO kann der Bürgermeister (in Chemnitz der Oberbürgermeister) nicht zugleich Fachbediensteter für das Finanzwesen sein. Mit der Wahl von Herrn Sven Schulze zum Oberbürgermeister ist daher die/der Fachbedienstete für das Finanzwesen neu zu bestellen.

Der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen obliegt nach § 62 Abs. 1 SächsGemO neben der Aufstellung des Haushaltsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses auch die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden der Stadt Chemnitz.

Bis zur Besetzung der Stelle der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters des Dezernates 1 ist eine Übergangsregelung zur Bestellung des Fachbediensteten für das Finanzwesen notwendig.

Es wird vorgeschlagen, Frau Angelika Härtel mit Wirkung zum 26.11.2020 zur Fachbediensteten für das Finanzwesen zu bestellen. Auf Grund ihrer Ausbildung und der langjährigen Tätigkeit als Amtsleiterin des Kämmereiamtes verfügt sie über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen der Stadt.

Die erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 62 Abs. 2 SächsGemO sind gegeben.

Bisher war die Funktion des Fachbediensteten für das Finanzwesen an die Stelle des Bürgermeisters geknüpft, dem jederzeit ein Rederecht zusteht. Um die nach Gemeindeordnung vorgesehenen Funktionen ausüben zu können, soll der Fachbediensteten für das Finanzwesen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in den Gremien zu äußern.